

Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

29.04.2021

Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) auf Gemarkung der Stadt Hüfingen

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zum Thema am 28.05.20.

Sachdarstellung:

Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist nach § 44 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz Gemeindeordnung der Gemeinderat.

Im vergangenen Jahr wurde die Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen bereits an die rechtlichen Neuerungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) angepasst. In der Badesaison 2020 sind einige Verhaltensweisen von Besuchern aufgefallen, die mit der erneuten Anpassung der Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

Unter anderem ging im Coronajahr 2020 die vorwiegende Nutzung des Riedsees zur Naherholung mehr und mehr verloren. Durch die Einschränkungen durch die Corona VO wurde die Örtlichkeit im vergangenen Jahr mehr für Familienfeste, Gelage und Feierlichkeiten aller Art genutzt. Dies ist nicht nur unter Pandemiebedingungen problematisch. Deshalb sollen in erster Linie Verhaltensweisen sanktionierbar gemacht werden, welche einer Nutzung des Riedsees als Naherholungsgebiet entgegenstehen.

Der Gemeindetag für Baden-Württemberg hat ein Muster der Rechtsverordnung über die Benutzung von Badeseen herausgegeben. Die vorgelegte Rechtsverordnung orientiert sich wie auch die bisherige Rechtsverordnung an diesem Muster. Bewährte Regelungen der bestehenden Rechtsverordnung und Musterformulierungen des Gemeindetags sind in der neuen Verordnung wieder zu finden.

Der Riedsee ist ein Badegewässer im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 2 Badegewässerverordnung, da im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde und der unteren Wasserbehörde mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet und kein dauerhaftes Badeverbot erlassen oder nicht auf Dauer von Baden abgeraten wird.

Wesentliche Neuerungen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 verbietet nun zusätzlich das Betreiben und die Nutzung von Grills und Kochvorrichtungen aller Art.

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 verbietet das Betreten der Böschungen mit Ausnahme an den besonders dafür gekennzeichneten Stellen (Badestellen).

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 verbietet den Betrieb von elektronisch verstärkten Musikinstrumenten und Musikgeräten, sowie Lautsprecheranlagen und Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeugs wahrgenommen werden können.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 die Regelung wird ergänzt, neben der Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nun auch die Aufstellung von Festwägen untersagt.

Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten wurden unter § 7 um die o.g. Tatbestände ergänzt.

Dr. phil. habil. Dr. phil. habil.

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees im Wuhrholz (Riedsee II) auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen wird wie vorgelegt beschlossen.